



## Ab morgen höheres Impfhonorar: 28 Euro pro Impfung in der Woche, 36 Euro an Wochenenden

Bereits ab dem morgigen Dienstag erhalten Vertragsärzte pro COVID-19-Impfung 28 Euro statt bislang 20 Euro. Wer am Wochenende, an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember impft, soll einen Zuschlag von nochmal acht Euro pro Impfung bekommen – zusammen also 36 Euro. Das sieht die neue Corona-Impfverordnung vor, die heute veröffentlicht wurde und morgen in Kraft tritt.

### Hinweise zur Dokumentation bei Wiederholungsimpfung

Darüber hinaus genügt es bei einer Wiederholungsimpfung der eigenen Patienten, in der Patientendokumentation niederzulegen, dass der Patient bereits aufgeklärt worden ist und keine weiteren Fragen hat. Zur Absicherung wird empfohlen, dies vom Patienten unterschreiben zu lassen.

Soweit es sich um Patienten handelt, die bislang keine Corona-Impfung in der Praxis erhalten haben, sollte zur eigenen Absicherung eine Formularaufklärung anhand der RKI-Impfdokumente oder eine mündliche Aufklärung nebst Dokumentation erfolgen.

Die KV Nordrhein setzt sich bei der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und der Bundesärztekammer dafür ein, dass zeitnah klarstellende Äußerungen zur Aufklärungsdokumentation bei Boosterimpfungen veröffentlicht werden.

### Ausgelagerte Impfungen unbürokratisch möglich

In der aktuellen Pandemiesituation werden Impfkationen durch Vertragsärzte seitens der KV Nordrhein ausdrücklich begrüßt und unbürokratisch unterstützt. Impfkationen außerhalb der vertragsärztlichen Praxis sind möglich. Es handelt sich hierbei nach der Coronavirus-Impfverordnung nicht um vertragsärztliche Leistungen, so dass bestimmte vertragsarztrechtliche Regelungen wie z. B. die Anzeige- oder Genehmigungspflicht und Erteilung einer Nebenbetriebsstättennummer hier nicht zur Anwendung kommen.

Hygienerechtliche Vorgaben liegen im Zuständigkeitsbereich des öffentlichen Gesundheitsdienstes. Wichtig ist, dass bei Impfkationen außerhalb der Praxisräume die Anforderungen an die Leistungserbringung sowie Dokumentation und Meldung erfüllt werden.

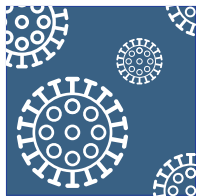


## Appell des KVNO-Vorstands: „Wir brauchen wieder mehr nordrheinische Praxen, die impfen!“

„In der vergangenen Woche haben rund 3.700 nordrheinische Praxen im Schnitt knapp 40 Corona-Schutzimpfungen pro Woche verabreicht. In den Hoch-Zeiten des Impfgeschehens, also im Mai und Juni, nach Einstieg der Niedergelassenen in das Impfgeschehen, hatten sich über 5.000 Praxen beteiligt und im Schnitt fast 90 Impfungen pro Woche geschafft. Uns ist wirklich sehr bewusst, was Sie gerade auch wegen des saisonalen Infektionsgeschehens leisten müssen – aber um die nun immer wichtiger werdenden Booster-Impfungen bewältigen zu können, müssten wir annähernd an die letztgenannten Zahlen aus dem Frühjahr und Sommer wieder anknüpfen. Ansonsten wird das Impfen auf wenigen Praxen lasten, die sich schon lange beteiligen – und gemeinsam schaffen wir mehr“, kommentiert der Vorstandsvorsitzende der KV Nordrhein, Dr. med. Frank Bergmann, die aktuelle Lage.

Und weiter: „Wir haben uns KV-seitig gerade auch Richtung Politik sehr stark dafür gemacht, dass die Impfvergütung den Gegebenheiten Rechnung tragen und Dokumentation sowie Bestellwege so pragmatisch wie möglich gestaltet sein müssen. Hier konnten wir bereits Erfolge erzielen und wir werden auch nicht lockerlassen, das einzufordern, was Sie in den Praxen für einen reibungslosen Ablauf benötigen. Ebenso stehen wir mit dem NRW-Gesundheitsministerium und mit den Kommunen bzw. den KoCIs im intensiven Austausch über eine effektive Unterstützung der örtlichen Praxen durch regionale Impfangebote. Gerade in den letzten Wochen des Jahres wollen wir bei Belastungsspitzen vor Ort diese Impf-Unterstützung mitorganisieren, um lokale Praxen zu entlasten – z. B. durch mobile Brennpunktimpfungen. Gleichzeitig müssen wir auch mit Blick auf die stark steigenden Inzidenzen mehr Tempo ins Impfgeschehen bekommen und wir brauchen dringend auch eine breitere Beteiligung der Praxen. An dieser Stelle bitten wir Sie um Ihre Unterstützung und Solidarität mit den Kolleginnen und Kollegen!“

Der stellvertretende KVNO-Vorstandsvorsitzende Dr. med. Carsten König rät dazu, Impfstoffe in der eigenen Praxis zu bevorraten: „Ich mache in meiner Hausarztpraxis die Erfahrung, dass es gerade in der momentanen Situation Sinn macht, lieber mehr Impfstoff zu bestellen als zu wenig. Unsere Impfsprechstunden sind regelmäßig ausgebucht und es ist unbedingt von Vorteil, auch spontan auf eine noch höhere Anfrage von Seiten der Patientinnen und Patienten reagieren zu können. Viele haben wegen der Berichterstattung rund um die Pandemie das Bedürfnis, sich ihre Booster-Impfung so zeitnah wie möglich abzuholen. Auch ein Kurzschließen mit Nachbarpraxen kann ich nur empfehlen, um sich je nach Patientenaufkommen die Impfsprechstunden aufzuteilen oder auch, gerade mit Blick auf die Adventszeit, Freitagnachmittage oder Samstage für Impfkationen zu nutzen.“



## Impfstoff-Nachbestellungen für KW 47 noch bis morgen möglich

Das Bundesministerium für Gesundheit hat wie von den Ärzten gefordert das Bestellintervall von zwei Wochen auf eine Woche verkürzt. Dadurch ist es ab sofort wieder möglich, Impfstoff innerhalb von einer Woche zu beziehen, um kurzfristig auf den Bedarf vor allem für Auffrischimpfungen reagieren zu können. Bestellen Sie Impfstoff für die Woche vom 29. November bis 3. Dezember bitte bis spätestens Dienstag, 23. November. Im Übergang bis zur Rückkehr zum einwöchigen Bestellrhythmus können Arztpraxen bis morgen (Dienstag, 16. November), 12.00 Uhr, Impfstoff für die Woche vom 22. bis 28. November noch nachordern. Wenn Sie bereits ein Rezept für diese Woche in ihrer Apotheke abgegeben haben, können Sie bei Bedarf weitere Dosen bestellen. Alle Impfstoffe werden am 22. November an die Praxen ausgeliefert.

Mit der morgigen Impfstoffbestellung kann erstmals kein Impfstoff des Herstellers Astrazeneca mehr angefordert werden. Dieser war letztmalig am 9. November bestellbar und ist bis Ende des Monats zu verbrauchen. Impfstoffe der Hersteller Biontech/Pfizer, Moderna und Johnson & Johnson stehen nach Auskunft des Bundesgesundheitsministeriums aber in ausreichenden Mengen zur Verfügung. Zur Verwendung des Impfstoffes von Moderna im Rahmen von Auffrischimpfungen beachten Sie bitte unsere **Corona-Praxisinformation vom 8. November**.

## STIKO: kein Moderna für Personen unter 30 Jahren

Die Ständige Impfkommission (STIKO) empfiehlt, Personen unter 30 Jahren ausschließlich mit dem Impfstoff Comirnaty zu impfen. Die Empfehlung gilt sowohl für die Grundimmunisierung als auch für mögliche Auffrischimpfungen. Auch wenn zuvor ein anderer Impfstoff verwendet wurde, sollen die weiteren Impfungen mit Comirnaty erfolgen. Auch Schwangeren sollte unabhängig vom Alter bei einer COVID-19-Impfung Comirnaty angeboten werden, so die STIKO.

Als Grund für die aktualisierte Impfeempfehlung nennt die STIKO neue Meldeanalysen, wonach Herzmuskel- und Herzbeutelentzündungen bei Jungen und jungen Männern sowie bei Mädchen und jungen Frauen unter 30 Jahren nach der Impfung mit Spikevax (Moderna) häufiger beobachtet wurden als nach der Impfung mit Comirnaty (Biontech/Pfizer). Für Menschen ab 30 Jahren besteht nach der Impfung mit Spikevax kein erhöhtes Risiko für eine Herzmuskelentzündung und Herzbeutelentzündung.

Nach bisher vorliegenden Sicherheitsberichten sei der akute Verlauf von impfstoffbedingten Herzmuskel- und Herzbeutelentzündungen überwiegend mild. Das PEI beobachtet die Datenlage fortlaufend und informiert in seinen **Sicherheitsberichten** über alle in Deutschland gemeldeten Verdachtsfälle von Nebenwirkungen oder Impfkomplicationen nach COVID-19-Impfung.



Der Beschlussentwurf mit dazugehöriger wissenschaftlicher Begründung ist in dem vorgeschriebenen Stellungnahmeverfahren an die Bundesländer und die beteiligten Fachkreise gegangen. Änderungen sind daher noch möglich. Die endgültige Empfehlung der STIKO für die ausschließliche Impfung mit dem Impfstoff Comirnaty bei unter 30-Jährigen erscheint zeitnah im Epidemiologischen Bulletin.

## Bürgertests erneut eingeführt

Aufgrund des sich verschärfenden Infektionsgeschehens hat der Gesetzgeber wieder kostenlose Schnelltests auf SARS-CoV-2 für asymptomatische Bürgerinnen und Bürger ermöglicht. Die entsprechend geänderte Testverordnung ist am Wochenende in Kraft getreten.

Auch Praxen können somit grundsätzlich wieder präventive Bürgertestungen durchführen und im Rahmen der Quartalsabrechnung abrechnen. Der Abstrich einer Bürgertestung wird mit acht Euro honoriert (SNR 88310B), als Sachkostenpauschale sind 3,50 Euro abrechenbar (SNR 88312B). Die Vergütung schließt die Beratung und das Ausstellen eines ärztlichen Zeugnisses über das Testergebnis inklusive COVID-19-Testzertifikat ein. Weitere Voraussetzung: Praxen müssen an die Corona-Warn-App angebunden sein, um auf Wunsch der getesteten Person das Ergebnis in die App übermitteln zu können. Praxen können dazu das CWA-Schnelltestportal nutzen, das die Firma T-Systems im Auftrag der Bundesregierung kostenfrei bereitstellt.

CWA-Schnelltest-Portal



Zusätzlich verpflichtet die Corona-TeststrukturVO des Landes NRW Leistungserbringer von Bürgertests dazu, bis 24 Uhr eines Tages die Zahl durchgeführter Bürgertests und der positiven Testergebnisse mittels eines automatisierten Meldeverfahrens zu melden. Ebenfalls ist eine Wiederaufnahme der Tätigkeit der unteren Gesundheitsbehörde mitzuteilen. Wenn Sie erstmals Bürgertestungen anbieten möchten, müssen Sie sich dafür bei der unteren Gesundheitsbehörde Ihres Kreises oder Ihrer kreisfreien Stadt formlos per E-Mail anmelden. Die zuständige Behörde teilt Ihnen dann per E-Mail eine Teststellenummer zu, die im Meldeverfahren anzugeben ist.

Fällt der Bürgertest positiv aus, muss zur Bestätigung einer Corona-Infektion ein PCR-Test durchgeführt werden. Unsere aktualisierte Vergütungsübersicht zu den verschiedenen Testkonstellationen finden Sie hier:



Übersicht: Tests auf SARS-CoV-2 in der Arztpraxis (PDF, 918 KB)

